



Entscheidung Nr. 2631 (V) vom 04.08.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 30.08.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 24.03.1986 eingegangenen Antrag am 04.08.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Vampyros Lesbos"
Videofarbfilm
Polyband, München (Label: Toppic)

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

I.

Der Videofarbfilm "Vampyros Lesbos" ist bei der Firma Polyband, München unter dem Label Toppic erschienen. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Lt. Angaben des Antragstellers ist die Kassette beispielsweise in Neuss zu einem Preis von 4,-- DM pro Tag erhältlich.

Der gleichnamige Kinospießfilm ist eine deutsch-spanische Coproduktion aus dem Jahre 1970. Er wurde 1971 in den bundesdeutschen Kinos aufgeführt.

Das Lexikon des Horrorfilms, Hrsg. Ronald Hahn und Volker Jansen, gibt den Inhalt des Films zutreffend wieder und beurteilt den Film kritisch wie folgt (S. 462):

Linda Westinghouse arbeitet in einer Anwaltskanzlei in Istanbul. Sie hat geheimnisvolle, erotische Alpträume, in denen ihr eine dunkelhaarige, lasziv wirkende Frau erscheint, von der sie sich aufs höchste angezogen fühlt. Ihrem Psychiater gesteht sie, daß sie während dieser Träume mehrmals zum Orgasmus gekommen ist. Und dann, als sie auf eine Geschäftsreise geht, gelangt sie auf eine Insel, wo sie die Gräfin Nadine kennenlernt: die Frau aus ihrem Traum, offenbar eine selbstbewusste Lesbierin. Sie hat ein Vermögen geerbt, sagt sie – von einem gewissen Grafen Dracula, dem sie offenbar auf eine geheimnisvolle Weise dienlich gewesen ist. Und nun sucht sie ihrerseits nach jemandem, dem sie ihr Vermögen hinterlassen kann. Nadine verführt Linda zum Vampirismus, doch nachdem sie gemeinsam einen Mord begangen und sich am Blute ihres Opfers gelabt haben, sticht Linda die vampirische Gräfin tot und zieht mit ihrem Freund Omar von dannen. – Dieser »kunstgewerbliche Horrorfilm mit eindeutig spekulativer Zielrichtung« (FILMDIENST) ist ein Jess Franco-Produkt, wie es im Buche steht: Eine wahrscheinlich in nur wenigen Tagen ohne Drehbuch heruntergekurbelte Zelluloid-Ware, deren Entstehung möglicherweise nur dem Umstand zu verdanken war, daß der Regisseur und sein Team ein paar Tage Urlaub in Istanbul machen wollten. Die hohlen Phrasen, die Franco als Dialoge ausgibt, sind ebenso ein Fall für sich wie der »Soundtrack«, der – so steht's zu befürchten – von einem orgelspielenden Tonbandamateur eingespielt wurde. Über die innere Logik des Dramas wollen wir keine weiteren Worte verlieren, aber es scheint uns unwahrscheinlich, daß ein geistig gesunder Mensch nicht sofort stöhnend das Weite sucht, wenn ihm jemand erzählt, er habe einen Grafen namens Dracula beerbt. Schließlich haben wir doch alle unsere Kino-Erfahrungen, gelle? – Rolf Giesen in seiner verdienstvollen Aufklärungsschrift KINO, WIE ES KEINER MAG: »Mit jedem einzelnen Meter . . . stürzt (der Film) den unglücklichen Betrachter in die verzweifelte Situation des Alex aus *Uhrwerk-Orange*. Der wird im Rahmen der »Ludovico-Therapie« gezwungen, sich bis zum Erbrechen furchtbarste Filmschnipsel anzugucken, wobei er dem Einfluß einer Droge ausgesetzt ist, die entsetzliche Übelkeit verursacht. *Vampiros Lesbos* kann freilich auf solch eine Droge getrost verzichten – die Übelkeit stellt sich hier von ganz allein ein.«

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil er der Auffassung ist, der Film verletze die Würde des Menschen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

II.

Der Videofilm "Vampyrös Lesbos" von Polyband, München (Label: Toppic) war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahme tatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, liegen ebenfalls nicht vor.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der spekulativen Mischung von Sex und Gewalt klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend und erfüllt damit eines der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS und ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorieabgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9ff).

Danach sind insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional relevanter Situationen wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen: Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München, 1971, S. 190).

Die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Abbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln", Rowohlt Verlag, Reinbek, März 1977, S. 42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen, um dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker a.a.O., S. 45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O., S. 43, unter Berufung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970:

"Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von Hunt (1970) über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. Hunt fragte nach sexuellen Phantasien im Zusammenhang mit "inflicting or receiving pain" und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18 % der Männer angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden zu sein, 14 % durch Phantasien, passiv Schmerz zu erleiden. Bei den Frauen berichteten 3 % von aktiven und 24 % von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..."

"Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner Devianter, einiger weniger "Perverser" und "Kranker", weder eine Randerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Thematik affizieren zu lassen" (Schorsch/Becker a.a.O., S. 42).

Auf diese Verschränkung von Sexualität und Aggressivität spekuliert der Film bewußt. Dies ergibt sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe:

Hauptfiguren des Films sind Linda, eine junge Rechtsanwältin und Nadine, ein weiblicher Vampir. Linda wird von seltsamen Visionen geplagt und zwar, daß der weibliche Vampir lesbische Handlungen mit ihr vollzieht. Linda zieht daher einen Psychiater zu Rate, der ihr jedoch nicht helfen kann.

Im Verlauf der Handlung muß Linda beruflich nach Anatolien zu einer Gräfin fahren, die auf einer einsamen Insel lebt. Die Gräfin entpuppt sich im Verlauf der Handlung als der weibliche Vampir Nadine, der seinem Ende nahe ist und daher das Blut von Linda aufsaugen will.

Als Linda in Anatolien ankommt, zieht sie zunächst in ein Hotel. Der Hotelportier rät ihr ab, auf die Insel zu fahren, da dort "der Tod umgehe". Während sie sich noch mit dem Mann unterhält, wird er von seinem Chef zur Arbeit gerufen. Linda folgt ihm unbemerkt und sieht den Mann in einem Keller neben einer blutüberströmten offenbar gerade von ihm getöteten gefesselten Frau knien.

Trotz der Warnung des Portiers fährt Linda am nächsten Tag auf die Insel. Dort trifft sie auf Nadine, die Linda mit einem Schlafmittel betäubt und anschließend von ihrem Diener Morpho in ihr Schlafzimmer bringen läßt. Als Linda in einem Trancezustand erwacht, üben die beiden Frauen lesbische Handlungen aus.

Am nächsten Morgen erwacht Linda und findet eine Frau ermordet im Schwimmbad vor. Ihr wurde das Blut abgesaugt.

Linda bekommt daraufhin einen Nervenzusammenbruch und wird in eine Nervenheilanstalt gebracht. Kurz darauf wird sie von ihrem Freund aufgesucht, der sie wieder nach Hause holt. Von dort bringt Nadine sie durch Telepathie dazu, in ihr Haus zu kommen. Sie gibt ihr Blut zu trinken, woraufhin sie sich innerhalb weniger Minuten entkleidet und mit Nadine lesbischen Verkehr ausübt.

Da Linda die Kontakte mit Nadine im Prinzip jedoch ablehnt, sucht sie den Arzt in der psychiatrischen Klinik auf. Dieser rät ihr, Nadine zu töten, indem sie ihr entweder den Kopf mit einem Beil spaltet oder ihr den Kopf mit einer langen Nadel durchbohrt.

Lindas Freund ist weiterhin entschlossen, ihr zu helfen. Er besucht eine Nachbarin, in der Nadine als Tänzerin auftritt. An diesem Abend führt Nadine mit einer anderen Frau auf der Bühne lesbische Spiele vor, die damit enden, daß Nadine ihre Partnerin durch einen Vampirbiß tötet.

Im Verlauf der weiteren Handlung wird Linda von dem Hotelportier entführt, der sie im Keller seines Hauses fesselt und mit einer Säge bedroht. Er fordert sie auf, ihn zu lieben, ansonsten werde sie sterben. Um seiner Drohung die nötige Glaubwürdigkeit zu verleihen, zeigt er Linda die blutüberströmte Leiche der Frau, die er zuvor in seinem Keller getötet hat. Zum Schein geht Linda auf seine Forderungen ein und bringt ihn dazu, sie loszubinden. Anschließend ermordet sie den Mann mit der Säge. Danach flieht Linda entsetzt in das Haus von Nadine. Diese liegt im Sterben und fordert Linda daher auf, ihr etwas Blut abzugeben. Doch Linda lehnt diese Aufforderung ab und ergreift die Gelegenheit, Nadine zu töten, indem sie ihren Kopf mit einer langen Nadel durchbohrt. Linda ist daraufhin von dem Vampirfluch befreit.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm eine spekulative Mischung von Sex und Gewalt enthält und darüber hinaus in einigen Szenen dem Zuschauer besonders brutale Gewalttätigkeiten dargeboten werden. Sexuelle Handlungen und Aggressionen wechseln sich zum Teil ab, werden aber zum Teil auch miteinander verknüpft. Dies geschieht insbesondere in zwei Szenen, in der Szene in der Nadine die Tanzpartnerin ermordet und in der Szene, in der Linda von dem Hotelportier bedroht wird. Übereinstimmend mit dem Antragsteller hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle den Videofilm daher als verrohend eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).